

Kerbtälern verlaufen. Landschaftsstrukturen wie Waldflächen, Feldgehölze, Knicks und Kleingewässer gliedern die Landschaft in nur geringem Maße, da sie auf die landwirtschaftlich nur schwer nutzbaren Bereiche zurückgedrängt worden sind.

Einige Gebiete sind in bezug auf des Landschaftsbild als herausragend zu bezeichnen:

1. Curauer Moor
2. Talraum der Curau westlich der L 184
3. Wallberge am Krumbecker Hof
4. Endmoränenzug bei Klein Parin
5. Talraum der Barger Au bei Eckhorst

Eine Bewertung des Landschaftsbildes wird nicht durchgeführt, da das gesamte Gemeindegebiet eine hohe Attraktivität für die landschaftsbezogene Erholung, vor allem für die Naherholung der BewohnerInnen der Gemeinde aufweist und es unserer Meinung nicht sinnvoll erscheint, einzelne Landschaftsbereiche in bezug auf die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes zu unterscheiden.

Die Erschließung der Landschaft durch ein Rad- und Wanderwegesystem ist nur teilweise vorhanden. Tour 31 des Radrundwegesystems des Kreises Ostholstein führt zum Großteil durch das Stockelsdorfer Gemeindegebiet (vgl. Plan Nr. 1.1 - 1.6). Weiterhin existiert eine Vielzahl von landwirtschaftlichen Wegen zur Erschließung der Flur. Viele der untergeordneten Straßen eignen sich aufgrund der relativ geringen Verkehrsbelastung gut zum Radfahren. Entlang der L 184 und der B 206 existieren straßenbegleitende Radwege.

Ein wichtiger Bestandteil des Landschaftserlebens sind die Kulturdenkmale in der Landschaft. Die im folgenden aufgelisteten Denkmale sind in den Plänen 1.1 - 1.6 und 3.1 - 3.6 dargestellt.

DB1	(OH-2029-9)	Turmhügel Schönkamp
DB2	(OH-2029-10)	Geländebuckel
DB3	(OH-2129-1)	Platz eines befestigten Wirtschaftshofes bei Eckhorst
DB4	(OH-2029-11)	Wischhof bei Arfrade
LA	18, 41, 42	Siedlungen
LA	19-23, 28 a+b, 36, 57, 58, 84, 95, 100	überpflügte Grabhügel
LA	99	Schanze bei Bargerbrück

Die folgenden Baudenkmale sind in der Denkmalkartei des Kreises Ostholstein aufgeführt und stellen wichtige, schützenswerte Strukturen in den Siedlungsbereichen dar.

Arfrade: Hauptstasse 57, Kate K

Curau: Kirche, D§/Kirchhof, G§§/ Dorfstraße 6, Pastorat, K/Dorfstraße 22, Kate, K, Dorfstraße 30, Haupthaus, D§/ Dorfstraße 38, Haupthaus, K/Dorfstraße 40, Haupthaus, K/An der Aue 11, Durchfahrtscheune, K/Lübecker Landstraße 18, K/Malkendorfer Weg 16, Hofanlage (Gebäude und Aussenanlagen. K/Dorfanger, K

Dissau: Grenzstein an der K52, K

Eckhorst: Dorfstraße 26, Haupthaus, K

Krumbeck: Hallenhaus Krumbecker Hof, D§/Bahndamm, ehemalige Bahnlinie Stockelsdorf in Richtung Segeberg, K

Malkendorf: Dorfplatz, Wohnhaus, K

Obernwohlde: Am Brink 16, Kate, K / Am Brink 22, Kate, D§ /Am Brink 9, Fachhallen Haupthaus, K

Stockelsdorf: Gut Stockelsdorf, Herrenhaus, D§ /Gut Stockelsdorf, Parkanlage, G§§ / Kirche Ahrensböcker Straße, D§ / Ahrensböcker Straße 78, Villa Jebesen, K /Ahrensböcker Straße 7, Rathaus, K / Dorfstraße 1, Haupthaus, K / Morier Straße, Jüdischer Friedhof, K

Bei weiteren Planungen muß auf den Erhalt der Denkmale Rücksicht genommen werden.

4.5.2 Empfindlichkeit und Konflikte

Die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber Eingriffen ist flächendeckend als sehr hoch einzustufen. Besonders die Korridore der Blickbeziehungen sind hoch empfindlich gegenüber vertikalen Eingriffen durch z. B. Bebauung, Leitungstrassen, Windenergieanlagen usw.

Bestehende Konflikte: (vgl. Plan Nr. 2)

Siedlung, Bevölkerung und Freiraum

- Landschaftsbildstörende Ortsränder oder Einzelgebäude in Bohnrade, Eckhorst, Malkendorf. Dissau, Stockelsdorf (Kerngemeinde) und Umspannwerk bei Pohnsdorf
- Reliefveränderungen durch Baugebiete im Gewässertalraum des Fackenburg Landgrabens (z. B. B-Plan Nr. 8)
- Barrieren im Verlauf der Landgrabenniederung (z. B. Krempelsdorfer Allee)

- mangelhafte Ausstattung und Nutzbarkeit der wohnungs- und hausnahen Freiräume, vor allem bei den Siedlungstypen der Mehrfamilienhäuser
- nicht ausreichendes Wegenetz innerhalb der Siedlungsbereiche (Kerngemeinde, zum Teil Dorfschaften) und aus der Siedlung in die Landschaft (Kerngemeinde und Dorfschaften)
- überdimensionierte und autogerecht ausgebaute Straßenräume ohne Funktion als Freiraum, vor allem in der Kerngemeinde
- Degradierung des Straßenraumes zum Verkehrsraum durch die Bebauungsstruktur (z. B. straßenabgewandte Bebauung = fehlende soziale Aufmerksamkeit für den Straßenraum)
- unmaßstäbliche Baustrukturen (z. B. Marzipanfabrik im Gewerbegebiet - Nord)
- fußgängerunfreundliche Erschließungssysteme, vor allem in den Neubaugebieten (Stichwegeerschließungen = lange Wege)
- mangelhafte Erschließung der Landschaft durch Rad- und Wanderwege, vor allem im Siedlungsnahbereich (viele landwirtschaftliche Wege enden in Sackgassen)
- Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes durch die geplanten Siedlungserweiterungen

Ver- und Entsorgung

- Hochspannungstrassen vom Umspannwerk in Richtung Eckhorst (110 KV) und Artrade/Krumbeck sowie Bad Schwartau und entlang der Straße zwischen Bargerbrück und Dissau ⇒ Cashagen.
- Neubau der 380 KV-Leitung nördlich der Kerngemeinde als massive Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und vor allem des Landschaftserlebens

Verkehr

- Lärmemissionen und Barrierewirkung der Hauptverkehrsstraßen B 206 und L 184 in und außerhalb der Ortschaften
- fehlende straßenbegleitende Radwege an relativ hochfrequentierten Straßen, z. B. zwischen Krumbeck und Malkendorf/Sarkwitz und Dissau/L 184 (Bargershof)

Wasserwirtschaft

- Beeinträchtigung des Landschaftserlebens durch den naturfernen Ausbau oder die Verrohrung von ehemals natürlichen Gewässern

Landwirtschaft

- Beeinträchtigung des Landschaftserlebens durch das Entfernen oder die unsachgemäße Pflege von naturnahen Landschaftselementen (z. B. Knicks oder Kleingewässer)

Gewerbe

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens durch die geplanten Gewerbegebietsausweisungen

Bodenabbau

- Störung des Landschaftsbildes durch den Kiesabbau an der L 184 beim Bargerhof und den bereits beendeten Abbau am Gewerbegebiet-Nord

Sport

- eventuelle Störungen des Landschaftsbildes durch den geplanten Golfplatz, nordöstlich von Curau.

4.5.3 Gebiete mit besonderer Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung

Neben den landschaftlichen Besonderheiten (vgl. Kap. 4.5.1) sind die siedlungsnahen Bereiche von besonderer Bedeutung für die Erholung der in den Siedlungsbereichen lebenden Menschen. Die Erschließung ist hier häufig mangelhaft, Ein Schwerpunkt der Betrachtung liegt auf den nördlich an die Kerngemeinde angrenzenden Landschaftsbereichen, da die Kerngemeinde relativ schlecht mit wohnungsnahen Freiräumen ausgestattet ist. Die L 184 stellt eine nur punktuell zu überquerende Barriere zwischen Siedlung und Landschaft dar. Die Sicherung und Entwicklung der nördlich der L 184 angrenzenden Landschaftsräume wird entscheidend zur Attraktivität des Wohnstandortes Stockelsdorf beitragen.

Des Weiteren gibt es in der Kerngemeinde kein zusammenhängendes Rad- und Fußwegesystem, das unabhängig von den Straßen eine attraktive Verbindung zum Landgraben im Süden sowie zu der Niederung der Barger Au im Norden darstellen würde. Neben dem Herrngarten ist die Landgrabenniederung der zweite größere zusammenhängende Freiraum, der problemlos zu Fuß aus den angrenzenden Siedlungsbereichen erreichbar ist. Der Sicherung und Entwicklung vor allem der Landgrabenniederung gilt ein weiterer Schwerpunkt des Entwicklungskonzeptes.

5 Zusammenfassende Konfliktdarstellung

Die Ermittlung der Konflikte innerhalb der Bestandssituation sowie in bezug auf die anstehenden Planungen bildet die Grundlage und den Ausgangspunkt für das Entwicklungskonzept. Die in den Kapiteln zu den natürlichen Grundlagen aufgeführten Konflikte werden im folgenden tabellarisch zusammengefaßt und zeigen somit einen Teil der Handlungsschwerpunkte in Stockelsdorf auf.

Tab. 8: Zusammenfassende Konfliktdarstellung

Nutzung	Konflikt mit ^①	Art des Konfliktes
Landwirtschaft	Boden	Erosionsgefahr bei Böden aus Geschiebemergel und bei Hangneigung von mehr als 5%
Landwirtschaft	Boden	Verdichtungsgefahr bei Lehm- und Tonböden durch nicht nachhaltige Bewirtschaftungsweisen
Landwirtschaft	Boden/WA/A+L	Eintrag von Schad- und Nährstoffen in Boden/Grundwasser und Oberflächengewässer
Landwirtschaft	Boden	Nachhaltige Zerstörung der Bodenstruktur durch intensive Bodenbearbeitung
Landwirtschaft	Boden/ A+L/WA LB	Nicht nachhaltige Nutzung von Niedermoorstandorten (Drainage + folgende Ackernutzung)
Landwirtschaft	LB / A+L	Verbrachung von Kulturbiotopen
Landwirtschaft	LB / A+L	Ablagerung von Müll oder Schnittgut im Bereich wertvoller Biotope (z. B. Knicks, Kleingewässer)
Landwirtschaft	A+L	Ackerbauliche Nutzung bis direkt an die wertvollen Bereiche heran (z. B. Fließgewässer, Kleingewässer, Knicks, Feldgehölze)
Landwirtschaft	LB / A+L	Trittbelastung durch Weidevieh (z. B. Curauer Moor)
Landwirtschaft	LB / A+L	Sukzessives Entfernen von wertvollen Landschaftsstrukturen (z. B. "Zupflügen" von Kleingewässern oder "Anpflügen" von Knickwällen)
Landwirtschaft	LB / A+L	Unsachgemäße Pflege einzelner Landschaftsstrukturen (vor allem Knicks)
Landwirtschaft	LB / A+L	Anpflanzung von standortfremden Gehölzarten (z. B. Curauer Moor - Fichtenpflanzungen)
Verkehr	Boden/WA	Schadstoffeintrag in Boden und Wasser entlang vielbefahrener Straßen = > 5.000 Fahrzeuge/Tag
Verkehr	Boden/WA/K+L/ LB	Versiegelung von Bereichen, in denen neue Verkehrswege oder Erschließungssysteme gebaut werden
Verkehr	K+L	Zerschneidung von klimatisch voraussichtlich wichtigen Niederungen durch Straßen (Barrierewirkung) (z. B. Fackenburger Landgraben - Krempelsdorfer Allee)
Verkehr	K+L	Schadstoffeintrag, vor allem im besiedelten Bereich entlang der Hauptverkehrsstraßen problematisch
Verkehr	A+L	Lärmimmissionen in wertvolle Biotope führen zum Teil zu gravierenden Störungen (z. B. B 206 - Reinsbeker Bachschlucht)

Verkehr	A+L	Zerschneidung und Barrierewirkung von Straßen im Biotopverbund
Verkehr	LB	Störung der Erholungsfunktion der Landschaft durch Barrierewirkung (z. B. L184), Lärm- und Schadstoffemissionen
Verkehr	LB	Eingeschränkt für Radfahrer nutzbare Straßen durch relativ hohes Verkehrsaufkommen (teilweise fehlende Radwege)
Siedlung/ Gewerbe	Boden/WA	Hoher Versiegelungsgrad in den Bestandsgebieten beeinflusst die Grundwasserneubildung
Siedlung/ Gewerbe	Boden/WA	Neuversiegelungen durch Siedlungserweiterungen zerstören die gesamten Bodenfunktionen in den betroffenen Bereichen
Siedlung/ Gewerbe	WA / LB	Überbauung von Gewässerläufen (z. B. Klosterlauf)
Siedlung/ Gewerbe	WA / LB / A+L	Störungen und Beeinträchtigungen des Fackenburg Landgrabens durch die angrenzenden Siedlungen (Müllablagerungen, Gartennutzung bis an das Gewässer).
Siedlung/ Gewerbe	K+L	Bebauung von klimatisch voraussichtlich bedeutsamen Schneisen (Fackenburg Landgraben ⇒ B-Plan Nr. 8)
Siedlung/ Gewerbe	A+L	Zerstörung oder Beeinträchtigung wertvoller oder potentiell wertvoller Lebensräume durch Siedlungserweiterungen
Siedlung/ Gewerbe	A+L	Hoher Nutzungsdruck auf wertvolle Bereiche für Arten und Lebensgemeinschaften durch ein Defizit des nutzbaren, wohnungsnahen Freiraumes (z. B. Fackenburg Landgraben)
Siedlung/ Gewerbe	LB	Unmaßstäbliche oder nicht eingebundene Ortsränder, Einzelgebäude, Verkehrsstrassen in verschiedenen Ortschaften
Siedlung/ Gewerbe	LB	Reliefveränderungen durch neue Baugebiete im Gewässertalraum des Fackenburg Landgrabens (B-Plan Nr. 8)
Siedlung/ Gewerbe	LB	Barrieren im Verlauf des Wander- und Radweges am Fackenburg Landgraben (z. B: Trave-Kaserne, Krempelsdorfer Allee)
Siedlung/ Gewerbe	LB	Nicht oder nur eingeschränkt nutzbare, wohnungsnah und hausbezogene Freiräume in einzelnen Siedlungsbereichen (vor allem Siedlungstyp Mehrfamilienhäuser)
Siedlung/ Gewerbe	LB	Mangelhaftes Wegenetz innerhalb der Siedlungsbereiche (Kerngemeinde, zum Teil Dorfschaften) sowie zwischen Siedlung und angrenzender Landschaft (Kerngemeinde + Dorfschaften)
Siedlung/ Gewerbe	LB	Überdimensionierte und autogerecht ausgebaute Straßenräume in der Kerngemeinde ohne Freiraumfunktion
Siedlung/ Gewerbe	LB	Verlust des Straßenraumes als öffentlicher Freiraum durch die Bebauungsstruktur
Siedlung/ Gewerbe	LB	Fußgängerunfreundliche Erschließungsstruktur durch Stichwegeerschließungen, vorwiegend in den Neubaugebieten

Siedlung/ Gewerbe	LB	Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes durch die geplanten Siedlungserweiterungen
Tourismus/ Erholung	LB	Mangelhafte Erschließung der Landschaft durch Rad- und Wanderwege, vor allem im siedlungsnahen Bereich
Ver- und Entsorgung	Boden/WA	Eingriff durch den Bau der Masten einer 380 KV-Leitung
Ver- und Entsorgung	Boden/WA	Gefährdung von Boden und Grundwasser durch vorhandene Altablagerungen
Ver- und Entsorgung	A+L	Zerstörung bzw. Beeinträchtigung von wertvollen Bereichen für Arten und Lebensgemeinschaften durch den Bau von Hochspannungsmasten für die 380 KV-Leitung
Ver- und Entsorgung	LB	Beeinträchtigung und zum Teil erhebliche Störungen durch den geplanten Bau der 380 KV-Leitung
Ver- und Entsorgung	LB	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Ausweisung von zwei Vorrangflächen für Telekommunikation (Vorbelastung vorhanden)
Ver- und Entsorgung	LB	Störungen des Landschaftserlebens durch vorhandene Hochspannungsleitungen und das Umspannwerk bei Pohnsdorf
Wasser- wirtschaft	A+L/WA/Boden/ LB	Massive Beeinträchtigungen durch den technischen Ausbau der Fließgewässer (z. B. Verrohrungen, Begradigung usw.)
Wasser- wirtschaft	WA	Einleitung von geklärtem Schmutzwasser in Oberflächengewässer (Fackenburger Landgraben)
Wasser- wirtschaft	A+L	Beeinträchtigung bzw. Zerstörung von Fließgewässerbiotopen durch Pflegemaßnahmen
Wasser- wirtschaft	LB	Zerstörung eines wichtigen strukturierenden Landschaftselementes durch Verrohrungen
Forstwirtschaft	A+L	Standortfremde Gehölzbestände
Naherholung	A+L	Beeinträchtigung wertvoller Lebensräume durch z. B. Trittbelastungen (Fackenburger Landgraben)
Bodenabbau	LB	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Kiesabbau an der L 184
Sport	LB/Boden/WA	Eventuelle Beeinträchtigungen durch den geplanten Golfplatz

- ① A+L = Arten und Lebensgemeinschaften
 LB = Landschaftsbild/Erholung
 WA = Grundwasser/Oberflächenwasser
 K+L = Klima und Luft

6. Vorgaben anderer Planungen

Neben den in der Bestandsaufnahme und Analyse erfaßten Grundlagen und Konflikten, die Ausgangspunkt für die Empfehlungen des Entwicklungsteils sind, werden die Aussagen der übergeordneten Planungsebenen bei der Erarbeitung des Entwicklungsteiles des Landschaftsplanes Stockelsdorf zu berücksichtigen sein. Es erfolgt eine kurze Darstellung der relevanten Aussagen der jeweiligen Planung. Die Kritik an den getroffenen Aussagen zur Entwicklung der Gemeinde Stockelsdorf aus Sicht der örtlichen Landschaftsplanung schließt dieses Kapitel ab.

6.1 Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein (Entwurf 1995)

Der Landesraumordnungsplan liegt als Entwurf vor. Seitens der Gemeinden sind Änderungswünsche geäußert worden, so daß heute noch keine konkreten Aussagen zum Inhalt des Planes gemacht werden können.

6.2 Landschaftsprogramm (Entwurf 97)

Im Entwurf des Landschaftsprogrammes ist für das Gemeindegebiet folgendes ausgewiesen:

- Lage im Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Gewässer,
- die Pariner Endmoräne ist als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit von Böden und Gesteinen gekennzeichnet,
- Kennzeichnung des Curauer Moores als Gebiet, das die Voraussetzungen erfüllt, als Naturschutzgebiet ausgewiesen zu werden,
- Zuordnung zu den Funktionsräumen 1 und 2.

6.3 Regionalplan Planungsraum II. 15. September 1976

Grundlegende Ziele (Punkt 2, Nr. c):

Es soll bei allen Planungen und Maßnahmen besonders sorgfältig auf die Erhaltung und Pflege der einzigartigen und vielfältigen Küsten-, Seen- und Waldlandschaften geachtet werden.

Stockelsdorf als Stadtrandkern II. Ordnung

- nimmt Teilversorgungsfunktionen wahr.

(Ziff. 10.1.2) Im Rahmen der Siedlungsentwicklung im Nahbereich sollen vor allem die Hansestadt Lübeck mit den Stadtrandkernen Kücknitz, Moisling und Travemünde sowie die Stadtrandkerne Bad Schwartau und **Stockelsdorf** die Schwerpunkte bilden.

- von besonderer Bedeutung sind:

(Ziff. 5.5 (4) b): die zentralen Bereiche der übrigen zentralen Orte Timmendorfer Strand und Ahrensböök sowie der Stadtrandkerne Bad Schwartau, Lübeck-Moisling, Lübeck-Travemünde, Lübeck-Kücknitz und Stockelsdorf als Standorte für Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen und für Wohnbereiche mit überwiegendem Anteil an Geschoßbauten.

(Ziff. 5.5 (4) e): die größeren Industrie- und Gewerbebereiche in Lübeck sowie Gewerbebereiche in Bad Schwartau, Stockelsdorf und Ratekau als Standorte des produzierenden Gewerbes.

- Landwirtschaft

(Ziff. 6.2.1): die Landwirtschaft ist für den Planungsraum ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor. Im Interesse der Erhaltung der Wirtschaftskraft im ländlichen Raum verdient die Sicherung und Verbesserung der in diesem Wirtschaftszweig vorhandenen Arbeitsplätze vor allem deshalb eine besondere Beachtung, weil im Planungsraum aufgrund der guten natürlichen Ertragsvoraussetzungen und der bereits erreichten Betriebsgrößen eine gute Produktionsgrundlage vorhanden ist.

(Ziff. 6.2.2 (2): Im Raum Lübeck gilt dies (Maßnahmen zur Aufforstung und Begrünung) insbesondere für den Bereich nördlich von Stockelsdorf (Linie Heilshoop - Arfrade - Malkendorf - Gleschendorf) sowie für den engeren Raum des Heilbades Bad Schwartau.

Industrie

(Ziff. 6.3 (5): Im Hinblick auf die zunehmende Nachfrage nach außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen in Bad Schwartau, Stockelsdorf, Ratekau und Ahrensböök sollen hier neben einer Ausweitung der Berufspendelströme nach Lübeck zusätzliche Arbeitsplätze im industriell-gewerblichen Bereich geschaffen werden.

(Ziff. 9.2.3): Im wald- und gehölzarmen Planungsraum ist die Erhaltung von Wald, Feldgehölzen und Knicks besonders wichtig. Darüber hinaus ist aber auch eine gezielte Begrünung und Aufforstung vorzusehen.

Erholungsgebiete:

(Ziff. 9.4): Im Bereich Stockelsdorf ist die gesamte Landgrabenniederung als Erholungsgebiet mit besonderer Ausstattung gekennzeichnet. Weiterhin sind die an die Siedlung angrenzenden Flächen um das Gut Bohrade, Bargerbrück, Horsdorfer Felde und Horsdorf als kleinräumige Erholungsgebiete, die in erster Linie Naherholungsfunktion erfüllen sollen, ausgewiesen.

Als großräumiges Erholungsgebiet zählt das Curauer Moor im Zusammenhang mit den angrenzenden Waldgebieten auf Ahrensböcker Gebiet.

Den Dorfschaften werden folgende Funktionen zugewiesen:

A = Agrarfunktion

W = Wohnfunktion

Ort	Hauptfunktion	Nebenfunktion
Curau	W	A
Dissau	A	W
Eckhorst	W	A
Obernwohlde	A	W
Horsdorf	A	W
Malkendorf	A	W
Pohnsdorf	A	W
Krumbeck	A	W
Klein Parin	A	W

Obwohl der Regionalplan aus dem Jahre 1976 stammt und somit in großen Teilen als veraltet angesehen werden kann, ist er eine der auszuwertenden Planungsgrundlagen im Rahmen der Bearbeitung des Landschaftsplanes. Im Kapitel 6.7 wird auf die in Frage zu stellenden Inhalte der übergeordneten Planungen gesondert eingegangen.

6.4 Landschaftsrahmenplan Ostholstein

Gebiete mit besonderen ökologischen Funktionen (Ziff. 2.1.1)

Im Gemeindegebiet Stockelsdorf sind neben dem Curauer Moor (ebenfalls als geplantes Naturschutzgebiet ausgewiesen) die Bereiche entlang der Barger Au als Gebiete mit besonderen ökologischen Funktionen ausgewiesen.

Gebiete mit besonderer Erholungseignung (Ziff. 2.1.2)

Wie bereits im Regionalplan sind die an die Siedlung der Kerngemeinde angrenzenden Bereiche um Bohnrade, Bargerbrück, Horsdorfer Felde und Horsdorf sowie das Curauer Moor als Gebiete mit besonderer Erholungseignung gekennzeichnet.

Wasserschongebiet

Ungefähr im Verlauf der Umgehungsstraße im Norden der Kerngemeinde ist die Grenze eines Wasserschongebietes verzeichnet, das die Kerngemeinde Stockelsdorf sowie Bad Schwartau umfaßt.

Schutzgebiete:

Neben dem Curauer Moor, das als geplantes Naturschutzgebiet dargestellt ist, beinhaltet der Landschaftsrahmenplan die Erweiterung der bestehenden Landschaftsschutzgebiete im Schwartautal "Schwartauer Waldungen" und Tallandschaft der Schwartau nördlich Alt Techau im Bereich des Talraumes der Curauer Au auf Stockelsdorfer Gebiet. Das Landschaftsschutzgebiet Barger Au / Clever Au ist nicht dargestellt.

6.5 Kreisentwicklungsplan des Kreises Ostholstein 1992-1996 (Entwurf)

Der Kreisentwicklungsplan hat das Ziel, die Lebensbedingungen der Bevölkerung zu entwickeln, insbesondere Nachteile im Verhältnis zum Landes- und Bundesdurchschnitt auszugleichen sowie ausgewogene soziale, kulturelle und wirtschaftliche Verhältnisse zu schaffen.

Zielprioritäten:

(Ziff. A 0.20/9)

Bei der Verwirklichung der Grundsätze verfolgt der Kreis Ostholstein folgende Ziele mit Vorrang:

- bei allen Maßnahmen und Entscheidungen die Erhaltung und den Schutz der Landschaft, insbesondere vor Zersiedlung und Beeinträchtigung durch schädliche Umwelteinflüsse.

Ziff. A 0.24/21 Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft

Bei der Bewahrung der Eigenart der Landschaft sind Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung ökologischer Ziele auszugleichen. Dabei sind insbesondere eine Vernetzung von bestehenden Biotopen und ein Ausbau des Biotopverbundnetzes anzustreben.

Regionalspezifische Eingriffsabsichten (A 0.3)

Ziff. A 0.32.12/139

Da die Entlastung der Kerngemeinde Stockelsdorf vom Durchgangsverkehr der B 206 durch den Anschluß der B 206 an die geplanten A 20 noch nicht absehbar ist, befürwortet der Kreisentwicklungsplan die Verlängerung der Umgehungsstraße (L 184) zum Autobahnanschluß Lübeck-Moisling.

Ziff. A 3.2 Naherholung

Neben den Bestrebungen des Kreises, den Urlaubsgästen und Naherholungssuchenden den Verzicht auf die Kfz-Benutzung zu ermöglichen (z. B. durch die Anlage von Rad- und Wanderwegen (Ziff. A 3.20/389), wird angestrebt, die Naherholungseignung durch die Anlage von touristischen Zielen wie Aussichtstürmen, Wandergebieten u. ä. (Ziff. A 3.20/391) sowie durch ein zusammenhängendes Wander-, Rad- und Reitwegenetz (Ziff. A 3.20/392/393) zu verbessern.

Ziff. A 4 Naturschutz und Landschaftspflege

Folgende geplante Schutzgebiete sind für die Gemeinde Stockelsdorf aufgeführt:

Curauer Moor NSG

Curauer Moor LSG

Reinsbeker Bachschlucht LB

Weiterhin ist die Schaffung von örtlichen Biotopverbundsystemen vorgesehen (Ziff. A 4.4). Dazu sollen bestehende Biotope in einen besseren Zustand versetzt und die Fließgewässer als Vernetzungslinien genutzt werden. Ein Schwerpunktbereich ist unter anderem die Clever Au (Ziff. A 4.4/431). Die Anlage von Feldgehölzen, Feldhecken, Knicks und Kleingewässern in der freien Landschaft zur Verdichtung des Biotopverbundes wird angestrebt und vom Kreis gefördert.

Aufgeführte Einzelmaßnahmen der Gemeinde Stockelsdorf (Teil B)

- Sanierung des Schulhofes und des Sportplatzes der Gerhard-Hauptmann-Schule
- Neubau eines Kindergartens
- Neuregelung der Abwasserbeseitigung in Klein Parin
- Erschließung eines Gewerbegebietes.

6.6 Landesweites Biotopverbundsystem des Landes Schleswig-Holstein

Das landesweite Biotopverbundsystem sieht auf der regionalen und örtlichen Ebene für die Gemeinde Stockelsdorf folgende Gebiete mit besonderer Eignung für die Erhaltung und Entwicklung großflächiger natürlicher und naturnaher und halbnatürlicher Lebensräume vor:

Schwerpunktbereiche:	Curauer Moor
Hauptverbundachse:	Talraum der Curauer Au (westlich L 184)
Nebenverbundachse:	Talraum der Curauer Au (südlich Malkendorf)
	Talraum der Barger Au (z. T. flächig)
	Talraum der Heilsau (z. T. flächig)

Bei diesen Gebieten handelt es sich ebenfalls um Flächen, die besonders geeignet sind, um als "vorrangige Fläche für den Naturschutz gemäß § 15 (1) LNatSchG ausgewiesen zu werden. Abbildung 7 zeigt das landesweite Biotopverbundsystem.

6.7 Sonstige Planungen

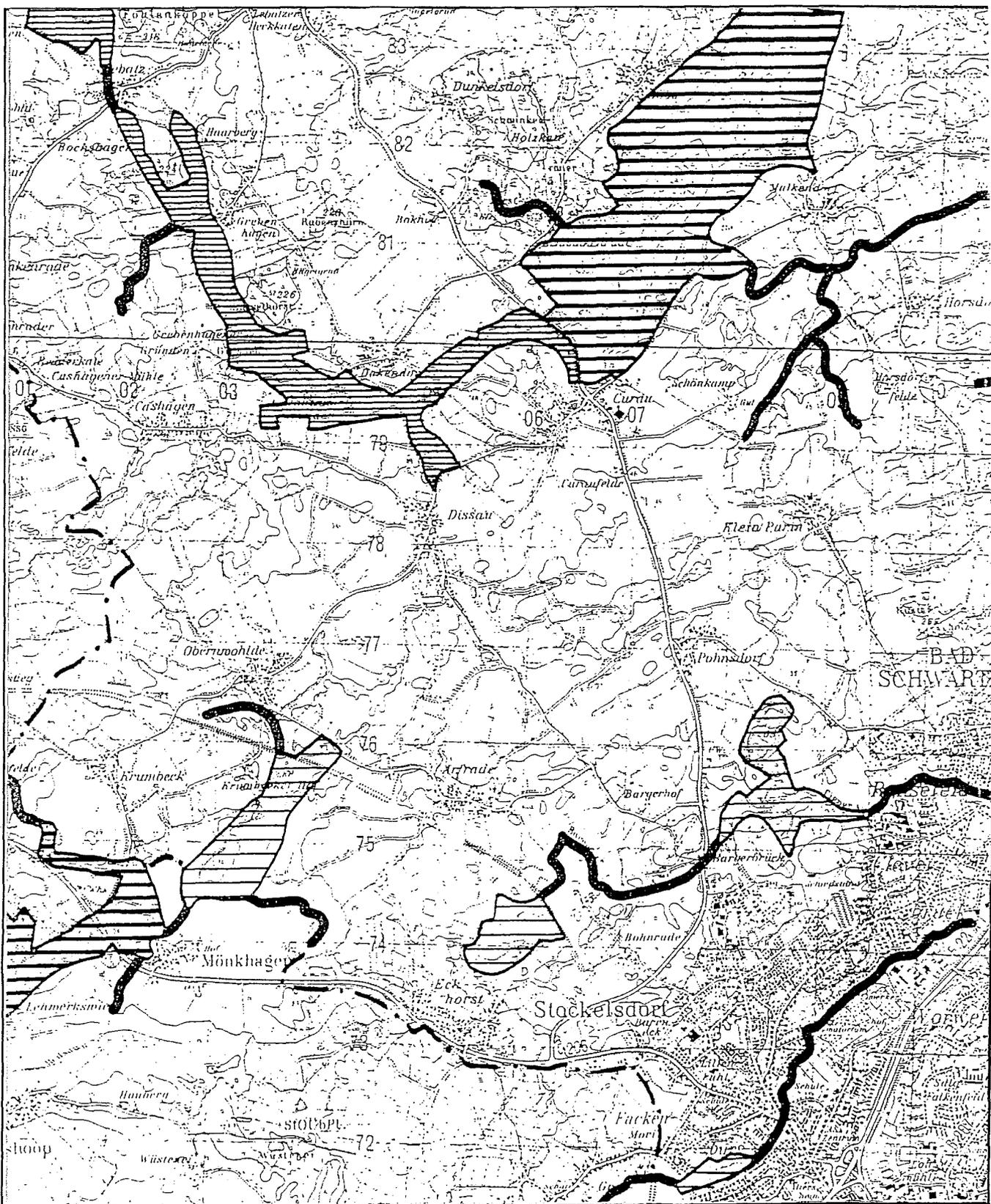
Flächennutzungsplan

Die Aussagen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stockelsdorf erscheinen nicht relevant, da der Flächennutzungsplan parallel zum Landschaftsplan neu aufgestellt wird.

Ostseeautobahn A20

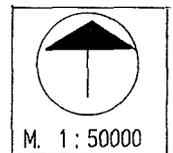
Die Bundesfernstraßenverwaltung plant die Verlängerung der Ostseeautobahn A20 über Lübeck hinaus in Richtung Kiel. Dabei wird das Gemeindegebiet Stockelsdorf im Nordwesten im Bereich Krumbeck von der Trassenführung

berührt. Es erfolgt in Diesem Planstadium die nachrichtliche Übernahme der Trasse in den Landschaftsplan.



-  Schwerpunktbereich (textlich erfasst)
-  sonstiger Schwerpunktbereich
-  Schwerpunktbereich vorbehalt. Nutzungsaufgabe
-  Hauptverbundachse
-  Nebenverbundachse (flächenhaft dargestellt)
-  sonstige Nebenverbundachse

Gebiete mit besonderer Eignung für die Ausweisung von "vorrangigen Flächen für den Naturschutz" gem. §15(1) LNatSchG



QUELLE: LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT SCHLESWIG HOLSTEIN

Abb. 7 Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem -regionale Ebene-

7 Leitlinien und Ziele für Natur und Landschaft

Die landschaftsplanerischen Leitlinien und das Zielkonzept umfassen die örtlichen Erfordernisse zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und der Entwicklung der Freiräume auf der Ebene des Landschaftsplanes bzw. Flächennutzungsplanes. Vorhandene Beeinträchtigungen und Konflikte, die im Rahmen der Bestandsanalyse und Bewertung ermittelt und dargestellt wurden, sollen dadurch abgebaut und neue vermieden werden.

Dem Zielkonzept liegen allgemeine Leitlinien für das Gebiet der Gemeinde Stockelsdorf zugrunde, wobei die naturraumspezifischen und historischen Gegebenheiten einerseits und die ökonomischen Rahmenbedingungen andererseits berücksichtigt werden. Sie ergeben sich aus den Zielaussagen und Planungshinweisen, die im Rahmen von Bestandsanalyse, Bewertung und Konfliktermittlung zu den einzelnen Schutzgütern entwickelt wurden.

An dieser Stelle weisen wir ausdrücklich darauf hin, daß die Inhalte des Landschaftsplanes, speziell des folgenden Entwicklungsteils, **keine direkte Rechtsverbindlichkeit gegenüber den einzelnen Bürgern und Grundstückseigentümern** haben. Die Umsetzung der Maßnahmen auf den einzelnen Grundstücken, die zu Einschränkungen in der Nutzbarkeit, z. B. auf landwirtschaftlichen Flächen, führen, können nur mit dem Einverständnis der Grundstückseigentümer umgesetzt werden. Dies bedeutet in der Regel, daß für finanziellen Ausgleich gesorgt werden muß, was beispielsweise über Flächenkauf oder Förderung geschehen kann.

Weiterhin werden durch die Übernahme bestimmter Inhalte in den Flächennutzungsplan sowie den Beschluß der Gemeindevertretung über den Entwurf des Landschaftsplanes Konzepte für die Entwicklung der Gemeinde für die nächsten 10-15 Jahre vorgedacht. Durch die Beschlüsse der Gemeindevertretung entsteht eine Art "Selbstbindung", die es den Bürgern ermöglicht, zu verfolgen, was aus den beschlossenen Inhalten im Laufe der Zeit wird, bzw. was umgesetzt wird.

7.1 Allgemeines Leitbild

Angestrebt wird eine umweltverträgliche Gesamtentwicklung im Planungsgebiet, bei der die unterschiedlichen Nutzungsansprüche im gesamten Gemeindegebiet umweltschonend realisiert werden. Damit wird einer den natürlichen Gegebenheiten angepaßten Entwicklung der Kulturlandschaft mit ihren Schutzgütern Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Landschaftsbild ausreichend Raum gegeben.

Die Landwirtschaft prägt unter Beachtung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Pflanzen- und Tierwelt

sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft auch weiterhin das Bild der Stockelsdorfer Landschaft.

Innerhalb der Siedlungsbereiche ist die Nutzbarkeit der verschiedenen Freiräume im Einklang mit den Anforderungen der anderen Nutzungen (z. B. Verkehr, Gewerbe, Siedlungsentwicklung) als übergeordnetes Ziel zu betrachten.

7.2 Leitlinien

Unter dieser Prämisse gelten folgende Leitlinien für das Zielkonzept des Landschaftsplanes:

- **Schutz, Pflege und Entwicklung ökologisch wertvoller Flächen und Lebensräume für Pflanzen und Tiere (Vorrangflächen für Natur und Landschaft)**

Die noch vorhandenen ökologisch wertvollen Lebensräume als Schwerpunkte für den Naturschutz sollen erhalten, gesichert und durch entsprechende Maßnahmen weiterentwickelt werden, um als stabile Rückzugsgebiete für die Pflanzen und Tiere in Stockelsdorf Bestand zu haben.

- **Entwicklung eines örtlichen Biotopverbundsystems entlang der Hauptfließgewässer**

Erhalt und Entwicklung der übrigen ökologisch wichtigen Lebensräume (z.B. Grünland) zu Bereichen mit - im Vergleich zu heute - höherer Lebensraumqualität für Pflanzen und Tiere

Als Rückgrat dient ein Biotopverbundsystem, um „Defizitbereiche“ (strukturarme Bereiche ohne besondere Lebensraumqualität) ökologisch aufzuwerten und die oben genannten Schwerpunktbereiche zu stabilisieren. Für das Biotopverbundsystem sollen in bestimmten Achsen (Hauptfließgewässer) Maßnahmen und Nutzungsaufgaben zur Entwicklung von Lebensräumen durchgeführt werden. Die sich daraus ergebenden Konflikte zwischen Naturschutz und anderen betroffenen Nutzungen sollen unter Einbeziehung der Beteiligten gelöst werden.

- **Schutz und Entwicklung von Boden, Wasser und Luft/Klima**

Vorhandene Belastungen empfindlicher Bereiche im gesamten Planungsgebiet (z.B. Gebiete mit hohem Grundwasserstand, erosionsgefährdete Bereiche) sollen durch gezielte Maßnahmen verringert, zukünftige Belastungen durch Vermeidungsmaßnahmen so gering wie möglich gehalten werden. Viele dieser Maßnahmen dienen gleichzeitig auch dem Arten- und Biotopschutz.

- **Erhalt und Aufwertung des Landschaftsbildes und des Angebotes für die landschaftsbezogene Erholung**

Die strukturarmen Landschaftsteile Stockelsdorfs sollen vielfältiger gestaltet werden, wodurch eine höhere Attraktivität für die Naherholung erreicht werden kann. Lücken im vorhandenen Fuß- und Radwegenetz sollen geschlossen werden.

- **Verbesserung der Nutzbarkeit der Freiräume innerhalb der Siedlungen und der Durchlässigkeit zwischen Siedlung und angrenzender Landschaft**

Die Verbesserung der Aufenthaltsqualität z. B. der Straßenräume beginnt bei der Planung der Erschließung neuer Siedlungsgebiete. Dazu gehört ebenfalls die Berücksichtigung der Belange von Fußgängern und Radfahrern.

- **Landschaftsschonende Siedlungsentwicklung**

Die Siedlungsentwicklung wird so gelenkt, daß sich daraus keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter ergeben. Dazu ist eine detaillierte Planung und Diskussion mit den beteiligten Planern, den Gemeindevertretern und den Bürgern erforderlich.

7.3 Zielkonflikte

Die Inhalte dieser Zielaussagen und Leitlinien überlagern sich in der Regel. So bestehen kaum Zielkonflikte in bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, da sich Biotop-, Wasser-, Boden- und Klimaschutzfunktionen fast immer gegenseitig unterstützen. Konflikträchtig sind dagegen Überlagerungen von Entwicklungszielen für die Erholung oder Siedlungsentwicklung mit den Zielen für die Schutzgüter. Abhängig von der örtlichen Situation wird im Landschaftsplan abgewogen, wo und wie stark Belange des Schutzes der Naturgüter den Vorrang vor der Erholung und Siedlungsentwicklung erhalten.

8 Maßnahmen und Hinweise zur Realisierung der Ziele

Das Gemeindegebiet ist eine seit Jahrhunderten vorwiegend landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft. Aber auch Nutzungen wie z. B. Siedlung oder Verkehr sind heute typisch für die Stockelsdorfer Landschaft.

Die im folgenden formulierten Maßnahmen stellen die Basis für die Verwirklichung der Leitlinien für Naturschutz, Erholung und Freiraumentwicklung in der Gemeinde Stockelsdorf dar. Dabei ist klarzustellen, daß die bestehenden Nutzungen, vor allem die Landwirtschaft, in weiten Bereichen auch in Zukunft den Hauptschwerpunkt in weiten Teilen des Gemeindegebietes darstellen werden und daß für besondere Teilbereiche eine Vorrangposition für den Naturschutz, die Erholung und die Freiraumnutzung vorgeschlagen wird.

Die für diese Teilbereiche dargestellten Maßnahmen sind nur nutzungsintegriert zu verwirklichen, d. h. **in Abstimmung mit den heutigen Nutzern und Eigentümern**. Bei der Realisierung ist darauf zu achten, daß ein einvernehmliches Vorgehen mit vollem Ausgleich der gegebenenfalls auftretenden Wertverluste oder Ausfälle gewährleistet ist. Entsprechend kommt der Umsetzung der dargestellten Anforderungen an die verschiedenen Nutzungen in der Gemeinde Stockelsdorf eine zentrale Bedeutung für die künftige Landschaftsentwicklung zu.

8.1 Naturschutz

8.1.1 Schutz, Pflege und Entwicklung der ökologisch wertvollen Flächen und Biotope

Gemäß § 1 (2) Nr. 13 LNatSchG haben die Gemeinden bei ihren Planungen sicherzustellen, daß auf einem Teil der Gemeindefläche ein Vorrang für den Naturschutz begründet ist (vorrangige Flächen für den Naturschutz). In § 15 LNatSchG wird erläutert, was unter 'Vorrangigen Flächen für den Naturschutz' zu verstehen ist:

Auszug aus dem Landesnaturschutzgesetz:

§ 15 'Vorrangige Flächen für den Naturschutz'

(1) Vorrangige Flächen für den Naturschutz sind:

1. gesetzlich geschützte Biotope,
2. Nationalparke, Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sowie Gebiete oder Flächen, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllen,
3. Entwicklungsgebiete oder Flächen für Nationalparke, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotope und
4. Biotopverbundflächen.

...

(3) Vorrangige Flächen sind in den Landschaftsrahmenplänen und in den Landschaftsplänen sowie in den Flächennutzungsplänen und in den Regionalplänen entsprechend ihrer Funktion nach Absatz 1 darzustellen.

Das in § 15 LNatSchG genannte System von Schutzgebieten und -objekten (incl. der 'Geschützten Biotope') sowie die hierfür geeigneten Flächen dienen dem Schutz und Erhalt der ökologisch wertvollen Bestandteile von Natur und Landschaft. Bei 'Geschützten Landschaftsbestandteilen' (nach § 20 LNatSchG), Naturdenkmalen (§ 19 LNatSchG) und den 'Geschützten Biotopen' nach § 15a und 15b LNatSchG steht der Erhalt der vorhandenen wertvollen Strukturen im Vordergrund. Grundsätzlich gilt hier ein Vorrang des Naturschutzes vor anderen Nutzungsansprüchen.

Die entsprechenden Flächen sind in den Plänen Nr. 3.1 - 3.6 dargestellt.

8.1.1.1 Erhalt, Pflege und Entwicklung der geschützten Biotope und Knicks

Bestimmte Biotoptypen unterliegen nach § 15a LNatSchG einem generellen Schutz, so z.B. Röhrichte, Großseggenrieder, Tümpel, Bachschluchten. Alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung, sonst erheblichen Beeinträchtigung oder zu einer Veränderung des charakteristischen Zustandes der geschützten Biotope führen könnten, sind verboten (§ 15a Abs. 2 LNatSchG). Für Knicks gelten die besonderen Vorschriften gemäß § 15b, wonach ebenfalls Beseitigungen, erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen verboten sind. Diese Biotope sind von der Landschaftsplanung auf der Grundlage von Kartierungen darzustellen.

Sobald die Verordnung der obersten Naturschutzbehörde mit detaillierten Definitionen erlassen wird, sollten die „Verdachtsflächen“ kartiert und auf ihre tatsächliche Schutzwürdigkeit überprüft werden. Folgende Maßnahmen sind zum Erhalt und zum Schutz der Bestände notwendig und anzustreben:

- Erhalt und Entwicklung der geschützten Biotope
- Maßnahmen zur Vermeidung von Belastungen und zur Pflege entsprechend den jeweiligen Anforderungen des Biotops, z.B.:
 - Extensivierung der Bewirtschaftung oder Wiederaufnahme einer extensiven Bewirtschaftung z.B. bei Feuchtgrünländern,
 - Änderung oder Aufgabe der Nutzung z.B. bei Bruchwäldern,
 - Verhinderung von Grundwasserabsenkungen und Entwässerungsmaßnahmen bei Röhrichten und Seggenriedern,
 - Aufstellen von Schutzzäunen insbesondere an Kleingewässern und Röhrichten im Uferbereich,
 - Einhaltung von Puffersäumen, z.B. an Knicks, Gewässern und Bachschluchten,
 - Knickpflege entsprechend den ökologischen Anforderungen,
 - Beseitigung von Befestigungen, baulichen Elementen, Müll oder anderen Belastungen.

- Genaue Kartierung der § 15a „Verdachtsflächen“
- Aufstellung von Pflegekonzepten für einzelne Biotopgruppen
- Abstimmung der Maßnahmen mit den Landwirten bzw. Grundstückseigentümern, **Erarbeiten einer Umsetzungsplanung**

8.1.1.2 Erhalt, Entwicklung und Ausweisung von Schutzgebieten und Schutzobjekten

Vorhandene Schutzgebiete und Schutzobjekte

Die vorhandenen Schutzgebiete und -objekte sind in ihren Beständen entsprechend ihrem Schutzzweck zu sichern. Gefährdungen sind durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Die notwendigen Maßnahmen für die im Planungsgebiet vorhandenen und die im Rahmen des Landschaftsplanes vorgeschlagenen schützenswerten Flächen und Objekte werden im folgenden dargestellt.

- Bestandssicherung und Entwicklung des vorhandenen Landschaftsschutzgebietes Clever Au/Rooksholz
- Pflege der Platane (Naturdenkmal) im Herrengarten gemäß Schutzverordnung

Neuausweisung von Schutzgebieten und Schutzobjekten

Naturschutzgebiet

Nach § 17 LNatSchG können Gebiete, bei denen ein besonderer Schutz der Natur erforderlich ist, als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Zuständig für die Ausweisung ist die oberste Naturschutzbehörde.

Hierzu zählen Gebiete, in denen ein besonderer Schutz der Natur in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen

1. zur Erhaltung oder Entwicklung bestimmter oder vielfältiger Pflanzen- und Tiergesellschaften und ihrer Lebensräume oder bestimmte Pflanzen- oder Tierarten und ihrer Bestände
2. wegen ihrer Seltenheit oder Vielfalt ihres gemeinsamen Lebensraumes
3. wegen ihrer besonderen Eigenart oder Schönheit oder
4. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen erforderlich ist.

In den Naturschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können. Naturschutzgebiete dürfen unbefugt außerhalb der Wege nicht betreten werden (§ 17 Abs. 3 LNatSchG).

In der Verordnung kann z. B. das allgemeine Betretungsrecht eingeschränkt, Einwirkungen aus benachbarten Bereichen können verboten werden.

Naturschutzgebiet Curauer Moor

Schutzziel

Es soll durch Einbeziehung der heute vor Ort wirtschaftenden Landwirtschaft eine erneut vielfältig strukturierte, genutzte Landschaft entstehen. Der Erhalt heute bedeutsamer Biotopstrukturen sowie die Beseitigung von Störungen und damit die Verbesserung der Standortbedingungen in den übrigen Flächen sollen dazu führen, eine abwechslungsreich gegliederte Kulturlandschaft mit großflächigen Resten einer Naturlandschaft im Innenbereich (Hochmoorreste) zu entwickeln (nach BUSS u. HEMPEL Et Al, 1993).

Maßnahmen:

Die Maßnahmen zur Erreichung des Schutzzieles sind im Entwicklungskonzept Curauer Moor (BUSS u. HEMPEL Et Al, 1993) detailliert beschrieben. Sie unterteilen sich in flächige Maßnahmen (z. B. Umbau von Nadel- und Laubholzbeständen oder Grünlandextensivierung), in Baumaßnahmen (z. B. Renaturierungsmaßnahmen an diversen Gewässern, Wanderwegebau) und Pflegemaßnahmen (z. B. Feuchtgrünlandpflege). Zur genaueren räumlichen Zuordnung verweisen wir auf das obengenannte Entwicklungskonzept.

Landschaftsschutzgebiet

Nach § 18 (1) LNatSchG können solche Gebiete als Landschaftsschutzgebiete (LSG) ausgewiesen werden, in denen ein besonderer Schutz der Natur

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder wegen ihrer besonderen kulturhistorischen Bedeutung oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung erforderlich ist.

In einem LSG sind nach § 18 (2) LNatSchG alle Handlungen unter Beachtung des § 1 (3) BNatSchG⁵ verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.

⁵ § 1 (3) BNatSchG: Der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft kommt für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft eine zentrale Bedeutung zu; sie dient in der Regel den Zielen des Bundesnaturschutzgesetzes.

Das vorrangige Ziel, die besondere Bedeutung für die naturverträgliche Erholung und die Erhaltung der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, schließt wirtschaftliche Nutzungen nicht aus. Vielmehr sollen bestimmte Nutzungen erhalten werden aber Nutzungsänderungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, ausgeschlossen werden.

In der Rechtsverordnung ist das Schutzziel zu präzisieren und darauf aufbauend festzulegen, welche Nutzungen diesem Ziel entsprechen bzw. welche Maßnahmen und Nutzungsänderungen zu unterlassen sind.

Die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten - nach § 15 LNatSchG keine vorrangige Fläche für den Naturschutz - ist gemäß § 18 LNatSchG Aufgabe der unteren Naturschutzbehörde. Die Interessen der Gemeinde sind entsprechend zu berücksichtigen.

Nach intensiver Abstimmung mit den betroffenen Flächennutzern wird vorgeschlagen, zu dem obengenannten Landschaftsschutzgebiet drei weitere Landschaftsschutzgebiete auszuweisen:

LSG Talraum der Barger Au

Schutzziel:

Erstes und wichtigstes Schutzziel ist die Sicherung und Entwicklung des Talraumes der Barger Au für die landschaftsbezogene Erholung. Ausschlaggebende Punkte für diese Zielrichtung sind die räumliche Nähe zur Kerngemeinde Stockelsdorf mit dem heutigen Defizit an hochwertigen Erholungsräumen im Siedlungs- und im Siedlungsnahbereich sowie die reizvolle großräumige Niederungslandschaft, die in Teilbereichen (Eckhorst) stärker strukturierte Bereiche aufweist.

Weitere Gründe sind:

- die Fortführung des Landschaftsschutzgebietes Clever Au/Rooksholz und gleichzeitig die Umsetzung der Biotopverbundplanung des Landesamtes für Natur und Umwelt
- die Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der noch vorhandenen wertvollen Niedermoorbiotope.

Maßnahmen:

Neben dem Ausbau des Wegenetzes sollte in Absprache mit den Landwirten ein Konzept zur Entwicklung der Niedermoorbiotope entwickelt werden. Neben der Landwirtschaft und der Naherholung sollten andere Nutzungen nur in Ausnahmefällen zugelassen werden.

LSG Talraum der Curauer Au

Schutzziel:

Wie bereits beim vorgeschlagenen Landschaftsschutzgebiet "Talraum der Barger Au" steht das Schutzziel Sicherung und Entwicklung des Talraumes für die landschaftsbezogene Erholung im Vordergrund bei der vorgeschlagenen

Ausweisung des Talraumes der Curauer Au als Landschaftsschutzgebiet. Besonders reizvoll ist hier das Nebeneinander von Endmoränenzug und Gewässerkerbtal. Ökologisch orientiert ist die Entwicklung bzw. Renaturierung der Curauer Au mit dem Ziel, die bestehenden Beeinträchtigungen zu entfernen und einen naturnahen Fließgewässerlebensraum für Pflanzen und Tiere zu entwickeln.

Weitere Gründe sind:

- die Verbindung zwischen dem geplanten Naturschutzgebiet "Curauer Moor" und dem geplanten Landschaftsschutzgebiet in der nördlich angrenzenden Gemeinde Ahrensböök im Schutzgebietssystem herzustellen.
- Umsetzung der Planung eines landesweiten Schutzgebietssystems bzw. Biotopverbundsystems des Landesamtes für Natur und Umwelt sowie des Kreises Ostholstein.

Maßnahmen:

Die Erschließung des Gewässertalraumes für die Erholungssuchenden erfolgt durch den Ausbau des Fuß- und Radwegenetzes. Besondere Beachtung findet dabei die Erschließung der Aussichtspunkte. Zusammen mit den betroffenen Landwirten sollte die Entwicklung des Fließgewässers und des angrenzenden Talraumes erfolgen.

LSG Krumberker Wallberge und Heilsau

Schutzziel:

Die Entwicklung der letzten Ausläufer des Zarpener Osers mit den beiden Wallbergen südwestlich des Krumberker Hofes und des östlich angrenzenden Gewässertalraumes der Heilsau für Naherholung und Landschaftsbild steht im Mittelpunkt der geplanten Ausweisung dieses Bereiches als Landschaftsschutzgebiet.

Weitere Gründe sind:

- Umsetzung des landesweiten Biotopverbundsystems des Landesamtes für Natur und Umwelt.

Maßnahmen:

Neben der Renaturierung der Heilsau steht der Erhalt der prägnanten Wallberge im Mittelpunkt der Überlegungen. Die Maßnahmen zur Entwicklung der Naherholungsfunktion sowie zur Wiederherstellung und Entwicklung der Biotopkomplexe werden in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit den betroffenen Landnutzern und -eigentümern erfolgen.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Nach § 20 (1) LNatSchG können solche Landschaftsbestandteile als geschützte Landschaftsbestandteile (LB) ausgewiesen werden, deren besonderer Schutz u.a.

1. zur Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundstrukturen und saumartigen Schutzstreifen,
 2. zur Sicherung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 3. zur Entwicklung, Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- erforderlich ist.

Nach § 20 (2) LNatSchG sind die Beseitigung von geschützten Landschaftsbestandteilen sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Landschaftsbildes führen können.

Geschützte Landschaftsbestandteile dienen der Sicherung von Flächen, die für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in Nutzkösystemen Bedeutung haben. Darüber hinaus bieten sie Arten jenen Lebensraum, die in den Nutzflächen nicht oder nicht dauernd existieren können (KAULE 1991:384). Nach KAULE 1991 sollen solche Landschaftsbestandteile als LB ausgewiesen werden, wenn es nicht gerechtfertigt ist, die sie umgebende Nutzung in das Schutzkonzept mit einzubeziehen (ebenda).

Für die Ausweisung von 'Geschützten Landschaftsbestandteilen' im Innenbereich ist nach § 20 (3) LNatSchG die Gemeinde, für die übrigen Gebiete die untere Naturschutzbehörde zuständig. Auch dort ist die Gemeinde zuständig, solange und soweit die Naturschutzbehörde keine Anordnungen trifft. Folgende Landschaftsbestandteile werden zur Ausweisung vorgeschlagen:

Tab. 9: Neuausweisung von geschützten Landschaftsbestandteilen - Schutzziele und Maßnahmen

Objektbezeichnung	Charakteristik	1. Schutzziele 2. Maßnahmen
Bachschlucht östlich Schönkamp	Bachschlucht mit naturnahem Bachlauf und Wald aus Weißbuche, Kirsche und Erle	1. Erhaltung als Biotopverbundstruktur, Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts 2. Bauliche Veränderungen entfernen, soweit es die Hangsicherung und Entwässerungsfunktion zuläßt
Bahndamm bei Oberwohlde	Ehemaliger Bahndamm mit trockenen Gebüsch und Gras- bzw. Staudenfluren	1. Sicherung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts; Belebung des Landschaftsbildes, Biotopverbund 2. Beeinträchtigungen aus angrenzenden Flächen vermeiden, Verbuschung
Bachschlucht Reinsbek	Bachschlucht mit naturnahem Bachlauf und Wald/ z. T. Niederwald	1. Erhaltung und Entwicklung von Biotopverbundstrukturen; Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts 2. Umbau von standortfremden in standortgerechte Gehölzbereiche, Müllentfernung.

• **Naturdenkmale**

Nach § 19 (1) LNatSchG können solche Einzelschöpfungen als Naturdenkmale (ND) ausgewiesen werden, deren besonderer Schutz hauptsächlich wegen ihrer Seltenheit, Eigenart, repräsentativen Bedeutung in einem Landschaftsraum oder besonderen Schönheit erforderlich ist.

Nach § 19 (2) LNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des ND oder seiner geschützten Umgebung führen oder führen können. Als geschützte Umgebung gilt bei Bäumen z.B. der Kronentraufbereich.

Für die Ausweisung von Naturdenkmälern ist nach § 19 (1) LNatSchG die untere Naturschutzbehörde zuständig. Mehrere Bereiche werden zur Ausweisung vorgeschlagen:

- Lindenallee in Bohrade
- Dorfanger in Curau
- Lindenallee in Curau (K37)
- Lindenallee Herrenhaus Stockelsdorf

Biotopverbundflächen

Zur ökologischen Aufwertung eines großen Teils der Stockelsdorfer Landschaft und zur Stabilisierung der vorhandenen Populationen in ökologisch wertvollen Biotopkomplexen wird der Aufbau eines Netzes von miteinander verbundenen Lebensräumen im Gemeindegebiet vorgeschlagen.

Ausgehend von den bereits bestehenden ökologisch höherwertigen Schwerpunktbereichen

- Curauer Moor
- Talraum der Curauer Au (teilweise)
- Talraum der Heilsau (punktuell)
- Talraum der Barger Au (teilweise)

wird ein „Gerüst“ mit Verbindungsachsen vorgeschlagen, das sich an den vorhandenen Gewässerniederungen als Achsen feuchter Ausprägung orientiert. Durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und/oder Nutzungsregelungen, so z.B. Extensivierung auf (Feucht)Grünlandflächen oder Anlage von Uferandstreifen an Fließgewässern, können Trittsteinbiotope und Wanderstrecken entstehen, um einen Austausch von Tier- und Pflanzenarten zwischen den Schwerpunktbereichen zu ermöglichen. Dies führt sowohl zu einer Stabilisierung und Weiterentwicklung der wertvollen Bereiche als auch zu einer Aufwertung der Defizitbereiche in einem Großteil der Stockelsdorfer Landschaft.

Durch die Maßnahmen des Biotopverbundes werden gleichzeitig positive Effekte auf die anderen Schutzgüter des Naturhaushaltes ausgelöst. Durch Uferrandstreifen und Nutzungsextensivierung in den Niederungen verbessert sich die Selbstreinigungskraft und damit langfristig ihre Gewässerqualität der Fließgewässer. Mögliche Belastungen des Grundwassers durch Nährstoffe und Pestizide aus der Landwirtschaft können verringert werden. Durch Umwandlung von Ackernutzung in Grünland sowie ansteigenden Grundwasserstand verringert sich die Gefahr von Erosion. Die Landschaft wird durch die Maßnahmen vielfältiger und naturnäher gestaltet und erhält somit eine höhere Attraktivität für die Naherholung.

Im einzelnen sind die Flächen, auf denen Maßnahmen durchgeführt werden sollten, in den Plänen 3.1 - 3.6 verzeichnet.

Folgende Maßnahmen werden vorgesehen:

- Extensivierung der Grünlandnutzung
- Umwandlung von Acker in Grünlandflächen
- Renaturierung von Fließgewässern
- Entrohrung von Fließgewässern
- Anlage von Uferrandstreifen entlang von Fließ- oder Stillgewässern

Einige der vorgeschlagenen Maßnahmen für den Biotopverbund sind Maßnahmen anderer Fachplanungen (z.B. Umbaumaßnahmen an Gewässern). Für diese Maßnahmen sind besondere Genehmigungsverfahren erforderlich. Einige Maßnahmenvorschläge betreffen andere Nutzungen (vor allem die Landwirtschaft). **Diese Maßnahmen können nur auf freiwilliger Basis realisiert werden**, sofern die Gemeinde diese Flächen nicht erwirbt. Eine einvernehmliche Regelung mit den Eigentümern und Nutzern bei der Umsetzung der Maßnahmen ist zwingend erforderlich. Für sie stehen z.T. besondere Förderprogramme zur Verfügung, die einen finanziellen Ausgleich für die damit verbundenen Nutzungseinschränkungen vorsehen (vgl. Kap. 8.10).

Planungsrechtliche Sicherung der Vorrangflächen

Die Vorrangflächen für Naturschutz nach § 15 LNatSchG sind:

1. gesetzlich geschützte Biotope
2. Nationalparke, Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sowie Gebiete oder Flächen, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllen
3. Entwicklungsgebiete oder -flächen für Nationalparke, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotope

4. Biotopverbundflächen.

Die vorrangigen Gebiete sind in den Landschaftsplänen und Flächennutzungsplänen darzustellen. Im Flächennutzungsplan werden diese Bereiche als "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB) ausgewiesen.

Um die Maßnahmen umsetzen zu können, muß in Übereinstimmung mit den Eigentümern der Flächen eine Regelung für den eventuellen Nutzungsausfall oder die Wertminderung der Flächen getroffen werden. Dies kann z. B. der Erwerb der Flächen durch die Gemeinde (wie z. B. beim Curauer Moor geschehen) sein.

8.2 Erholung, Tourismus, Naherholung, Sport

Entwicklungsziele

Nachhaltige Sicherung der Landschaft als naturbezogener Erlebnisraum. Bereiche, die günstige Voraussetzungen für das Landschaftserleben aufweisen, sind vorrangig zu erhalten; andere, in denen diese Voraussetzungen nur noch eingeschränkt vorhanden sind, sind zu verbessern.

Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft im Sinne der Erklärung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über den Naturpark 'Holsteinische Schweiz' vom 18. August 1986.

Im Rahmen der Landschaftsplanung ist die Planung auf die relativ umweltverträglichen Aktivitäten Wandern, Spazieren und Naturerleben ausgerichtet. Diese sind auf eine erlebnisreiche Landschaft angewiesen, nicht aber auf spezielle Einrichtungen, die eventuell wieder landschaftsbelastend wirken (ausgenommen Wanderwege).

Die in Kapitel 8.1 erläuterten landschaftspflegerischen Maßnahmen zum Biotopverbund in diesen Bereichen (Verdichtung des Knicknetzes, Anlage von Uferandstreifen, extensive Grünlandwirtschaft) führen dazu, daß das Landschaftsbild vielfältiger gestaltet wird.

Darüber hinaus verbessert auch eine Bepflanzung der zur Zeit noch freistehenden, bebauten Grundstücke und der landschaftsbildstörenden Gebäude an den Siedlungsrändern den Erlebniswert der Landschaft.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist der Erhalt und die Entwicklung der verbliebenen kulturhistorischen Merkmale der Landschaft. Hier können z.B. historische Wegeverbindungen, Alleen, Dorfanger, Bahndämme oder künstlich angelegte Wasserflächen in Frage kommen. In Stockelsdorf sind vor allem der Bahndamm und die Alleen zu nennen.

Naturerlebnisraum

Die Niederung des Fackenburger Landgrabens ist durch ihre Lage zwischen den dicht besiedelten Stadtteilen der Hansestadt Lübeck im Süden und den ebenfalls dicht besiedelten Bereichen der Kerngemeinde Stockelsdorf im Norden von sehr hoher Bedeutung für die wohnungsnahe Erholung. Hier besteht die Möglichkeit, Natur, Naturzusammenhänge und den unmittelbaren Einfluß des Menschen auf die Natur zu erfahren.

Nach § 29 LNatSchG können begrenzte Landschaftsteile als **Naturerlebnisräume** anerkannt werden wegen:

1. der vorhandenen oder entwicklungsfähigen natürlichen Strukturen und
2. der Nähe zu Naturschutzgebieten oder sonst bedeutsamen vorrangigen Flächen für den Naturschutz oder
3. der Nähe zu Gemeinde- oder Informationszentren.

Naturerlebnisräume werden auf Antrag eines Trägers (z. B. Gemeinden) von der obersten Naturschutzbehörde oder mit ihrer Zustimmung auch von der unteren Naturschutzbehörde anerkannt.

Diese Anerkennung bedeutet in der Regel auch die Förderfähigkeit durch die entsprechenden Fördermittel des Landes.

Der Naturerlebnisraum Fackenburger Landgraben sollte in Zusammenarbeit mit der Hansestadt Lübeck entwickelt werden.

Teile des Gebietes wurden Anfang 1999 als Naturerlebnisraum anerkannt (vergl. Plane Nr. 3.1- 3.6).

Rad-, Wander- und Reitwege

Ziel ist es, die freie Landschaft zu Fuß oder per Rad über Rundwander- bzw. - fahrgelegenheiten zu erleben. Ein Netz von Fuß- und Radwanderwegen ist zwar teilweise vorhanden, an einigen Stellen fehlen allerdings Verbindungen. Diese Lücken sind zu schließen. Die Routen führen überwiegend auf bereits bestehenden Feldwegen mit befestigter Decke. Die Realisierung der Rad- und Wanderwege erfolgt nur im Einvernehmen mit den Grundeigentümern und Nutzern. Die Darstellungen in den Plänen 3.1 - 3.6 hat lediglich symbolischen Charakter. Der genaue Verlauf der Wege muß bei der Realisierungsplanung festgelegt werden. Folgende Ergänzungen sind geplant:

- Rad- und Fußwegenetz an Landes- und Kreisstraßen vervollständigen:

Von Reinsbek nach Krumbek, Oberwohlde, Dissau, Curau, Malkendorf, Sarkwitz (K 25 / K 37). Von Pohnsdorf nach Bad Schwartau (L 115). Von Bargerbrück nach Dissau (L 168).

Reitwege

- Bei Bedarf Anlage von Reitwegen.

Wanderwege

- Schließen der Lücken im Wegenetz: Dadurch Steigerung der Attraktivität des Wohnumfeldes durch bessere Zugänglichkeit der Landschaft.
Ziel für die Dorfschaften ist die Schaffung eines Rundweges.

Allgemein zu Wegen

Die neu anzulegenden Wegeverbindungen sollten mit wassergebundenem Belag angelegt werden; Baumpflanzungen oder - bei Bedarf - begleitende Knicks führen hierbei zur Erhöhung des Erlebniswertes. An Stellen mit besonderer Aussicht oder an besonders ruhigen Bereichen sind Bänke wünschenswert, so z.B. am Talraum der Curauer Au bei Curau. Ausschilderungen helfen auch den Nicht-Ortskundigen, sich zurecht zu finden.

Bei der Planung von Wegen ist darüber hinaus zu berücksichtigen:

- Mindestabstand zu Knicks von 1 m nach § 15 b LNatSchG beachten
- Anlage nicht auf vorrangigen Flächen für den Naturschutz (§ 15 LNatSchG) und anderen ökologisch hochwertigen Flächen
- Reitwege getrennt von Rad- und Fußwegen anlegen

Rastplätze für Radfahrer und Spaziergänger

- Zusätzliches Angebot an Rastplätzen im Verlauf der neu anzulegenden Radwege entlang der Landes- und Kreisstraßen.

Anlage eines Wanderparkplatzes

- Zusätzliches Angebot für Erholungssuchende durch die Anlage eines Wanderparkplatzes am Hobbersdorfer Gehege. Die Planung sollte in Abstimmung mit Bad Schwartau erfolgen.

Sport / Golfplatz

Die Planung für eine Golfschule mit einer 9 - Loch - Anlage wird von der Gemeinde vorangetrieben. Zusammen mit dem Stadtplaner wurde ein Standort für die Golfschule ermittelt (vgl. Plan Nr. 3.1 - 3.6). Für die geplante Golfschule sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Anlehnung der erforderlichen Gebäude und Verkehrsanlagen an die bestehenden Siedlungsbereiche oder Umnutzung bereits vorhandener Gebäude.
- Anwendung umweltverträglicher Kriterien bei Planung, Betrieb und Pflege der Golfanlage.
- Intensive Durchgrünung und naturnahe Gestaltung der Anlage sowie der notwendigen Ausgleichsflächen.